

mustergültig für weitere Untersuchungen dieser Art. Der Rez. kann in Kürze nur das Material der Kurie selbst vorlegen und es vom Standpunkt der päpstlichen Zentralregierung interpretieren; erst durch zahlreiche lokale Untersuchungen wird man ein Bild über die Wirksamkeit des päpstlichen Delegationsprozesses gewinnen, sein Ineinanderwirken mit den verschiedenen Rechtskreisen in Europa erforschen können. Erst dadurch wird man ein genaueres Bild vom tatsächlichen Einfluß des Papsttums auf die Kirche nach dem Investiturstreit erhalten. Nicht zuletzt zeigt das Buch den Einfluß des kanonischen Rechts und des Vorbilds der päpstlichen Kurie beim Ausbau der herzoglichen Gerichtshoheit und führt damit die Diskussion aus dem in jüngster Zeit fast ausschließlich erörterten lehns- und landesrechtlichen Bereich hinaus auf eine breitere Ebene. Die Landeshistoriker im deutschsprachigen Raum hinken hier etwas nach; der internationalen Forschung (vgl. die Arbeiten von Post, Cheney u. a.) ist diese Erkenntnis längst nicht mehr fremd. Nachdem R. Brentano (über York) einen Anfang gemacht und Hageneder einen weiteren Schritt vorwärts getan hat, ist jetzt auch eine Oxford Dissertation von Jane Sayers (über Canterbury) im Druck (demnächst Oxford University Press). P. H.

Dominikus Lindner, Die sogenannte Erbheiligkeit des Papstes in der Kanonistik des Mittelalters, ZRG Kan. 53 (1967) S. 15–26. — Gregor VII. behauptet in der These 23 seines *Dictatus Papae*, jeder kanonisch geweihte Papst sei kraft der Verdienste Petri heilig. Dachte er dabei an einen Prozeß persönlicher sittlicher Vervollkommnung oder an eine Heiligung durch die Übernahme des heiligen Amtes? Ennodius von Pavia, auf den er sich beruft, ließ beide Möglichkeiten offen, während Auxilius und Eugenius Vulgarius, zwei Verteidiger des Formosus, betonten, ein wahrer Nachfolger Petri müsse auch dessen Verdienste besitzen. Gratian, in dessen Dekret die Äußerung des Ennodius über die pseudoisidorischen Dekretalen gelangte, begründete damit wie seine Schüler und spätere Dekretisten die Auffassung, nicht ein hohes kirchliches Amt, nur der Lebenswandel seines Trägers könne heiligen. Die dem anscheinend widersprechenden Worte des Ennodius von der Heiligkeit auf Grund des päpstlichen Amtes bedeuten nach Rufinus, daß man an der sittlichen Rechtschaffenheit, also der Heiligkeit eines Papstes, gleichgültig wie es tatsächlich darum stehe, um der Verdienste Petri willen niemals zweifeln dürfe, daß man, wie die Dekretisten im Anschluß an den Gratian-Schüler Simon von Bisignano formulierten, seine Heiligkeit zu vermuten habe, solange er nicht ganz eindeutig als Häretiker erwiesen sei. Wolfgang Stürner

Verena Labhart, Zur Rechtssymbolik des Bischofsrings (Rechtshistorische Arbeiten namens der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde beim Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich hg. v. Karl Siegfried Bader, Band 2) Köln-Graz 1963, Böhlau Verlag, VIII u. 116 S. — Die bei K. S. Bader angefertigte Diss. untersucht den „Bischofsring des abendländischen Rechts und Ritus der römisch-katholischen Kirche“ (S. 3). L. weist den antiken Siegelring als Vorfahren des Bischofsrings nach, der im 28. Kanon des 4. Konzils von Toledo erstmals schriftlich bezeugt ist. Er ist noch kein Rechtssymbol, sondern ein *signum pontificalis honoris* (Isidor v. Sevilla). In der fränkischen Liturgie wird der Ring dann Sinnbild der geistigen Ehe des Bischofs mit der Kirche (nicht mit der Diözese) und geht in dieser Bedeutung in die römischen Pontificalien des 12. und 13. Jh. ein. Rechtssymbol wird der Ring erst als er (wohl seit Heinrich III.) neben dem Stab als Investiturzeichen vom König dem künftigen Bischof übergeben wird, somit „die landrechtlich-lehnsrechtliche Doppelinterpretation der Bischofsinvesti-